

Aachen, 16. März 2026

Stellungnahme des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.

Empfehlung 2026/1- VIII: Messkonzepte und Abnahmepflicht des Netzbetreibers sowie Umsetzungspflicht des gMSB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken der Clearingstelle EEG | KWKG für die Möglichkeit, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Die vorgelegte Problemstellung betrifft grundlegende Fragen des Netzanschlusses, der Stromabnahme sowie der praktischen Umsetzung energiewirtschaftlicher Vorgaben im Zusammenspiel von Anlagenbetreibern, Netzbetreibern und Messstellenbetreibern.

Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um ein Thema von erheblicher praktischer Relevanz, da die rechtssichere und diskriminierungsfreie Umsetzung von Mess- und Abrechnungskonzepten eine zentrale Voraussetzung für den effizienten Ausbau erneuerbarer Energien sowie für neue energiewirtschaftliche Modelle, etwa im Bereich der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung oder anderer Formen der lokalen Stromnutzung, darstellt.

In der Praxis zeigt sich zunehmend, dass unterschiedliche Auffassungen über die Zulässigkeit oder Umsetzbarkeit bestimmter Mess- und Abrechnungskonzepte zu Verzögerungen oder sogar zur faktischen Verhinderung von Projekten führen können. Vor diesem Hintergrund erscheint eine rechtliche Klärung der Rolle und der Pflichten von Netzbetreibern und Messstellenbetreibern von besonderer Bedeutung.

Zur Einordnung der rechtlichen Ausgangslage ist zunächst auf die Rolle des Messstellenbetriebs hinzuweisen:

Der Verteilnetzbetreiber (VNB) ist in seinem Netzgebiet für den grundzuständigen Messstellenbetrieb (gMSB) verantwortlich (§ 3 Abs. 1, § 2 Nr. 4 MsbG), sofern diese Aufgabe von ihm nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen wurde. In dieser Funktion ist er verpflichtet, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messwertübertragung sicherzustellen.

Unabhängig davon haben Anschlussnutzer (z. B. Stromendverbraucher) das Recht, einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB) ihrer Wahl zu beauftragen, sofern dieser die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach § 3 MsbG gewährleistet. Der VNB ist in jedem Fall verpflichtet, den Marktzugang diskriminierungsfrei zu gewähren und sowohl mit dem gMSB als auch mit wMSB neutral zusammenzuarbeiten.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen gMSB und wMSB liegt in der Vergütung: Der gMSB ist gesetzlich an die Einhaltung der Preisobergrenzen (POG) gebunden. Ein wMSB hingegen unterliegt diesen Obergrenzen nicht; hier erfolgt die Preisgestaltung auf Basis freier vertraglicher Vereinbarung.

Im Folgenden möchten wir uns den konkreten Fragen der Clearingstelle EEG / KWKG widmen:

1. Stellt die Ablehnung eines im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbarten Mess- und Abrechnungskonzeptes durch den Netzbetreiber einen Verstoß gegen seine gesetzlichen Pflichten, insbesondere seine Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 3 Abs. 2 KWKG 2025, dar?

Die Ablehnung eines im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbarten Mess- und Abrechnungskonzeptes durch den Netzbetreiber stellt einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 3 Abs. 2 KWKG 2025 dar.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 (und dem nahezu wortlautidentischen § 3 Abs. 2 KWKG 2025) sind Netzbetreiber grundsätzlich verpflichtet, den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 EEG veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Dieser Grundsatz wird in § 11 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 insoweit eingeschränkt, dass zwei Ausnahmen explizit gesetzlich geregelt wurden. Die vorrangige Abnahmepflicht besteht nicht, sofern abweichende Vorgaben in einer aufgrund des § 91 Nr. 2 EEG 2023 erlassenen Verordnung existieren oder in § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes etwas anderes geregelt ist. § 3 Abs. 2 KWKG 2025 nimmt als Ausnahme von der Abnahmepflicht lediglich auf § 13 EnWG Bezug.

Die Ausnahmen von der Abnahmepflicht des § 11 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 und des § 3 Abs. 2 KWKG 2025 betreffen daher dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes nach nur Situationen einer Netzgefährdung und der Optimierung der Stromvermarktung. Andere Ausnahmen wurden nicht geregelt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass weitere - und nicht in § 11 EEG oder an anderen Stellen des EEG normierte - Ausnahmen, nicht zulässig sein dürften. Denn hätte der Gesetzgeber weitere Ausnahmen regeln wollen, hätte er dies getan. Etwas anderes lässt sich auch den historischen Gesetzesbegründungen zum EEG nicht entnehmen (vgl. auch *Salje*, EEG 2021, § 11, Rn. 5).

§ 11 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 begründet auf Rechtsfolgenseite einen Kontrahierungszwang. Es war umstritten, ob dieser Kontrahierungszwang bedeutet, dass unmittelbar ein gesetzliches Schuldverhältnis auf Grund des § 11 Abs. 1 entsteht oder vielmehr eine Pflicht des Netzbetreibers normiert, einen Vertrag mit dem Anlagenbetreiber zu schließen, wobei Einzelheiten dann vertraglich geregelt werden könnten. Mit § 7 Abs. 1 EEG 2023 dürfte dieser Streit erledigt sein. Diese Regelung gibt es bereits seit dem EEG 2004. Dort stand im damaligen § 12 Absatz 1:

“Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus §§4 und 5 nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.“

Damit wurde schon sehr früh klargestellt, dass Netzbetreiber die Erfüllung ihrer Pflichten nach dem EEG nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen dürfen.

Das bedeutet, dass unmittelbar aus § 11 Abs. 1 EEG 2023 ein gesetzliches Schuldverhältnis nach § 241 Abs. 1 BGB entsteht und ein Anlagenbetreiber unmittelbar aus dieser Vorschrift die Abnahme

des erzeugten Stroms verlangen kann (s. auch *Salje*, EEG 2021, § 11, Rn. 10 und 11). Allenfalls im Bereich des Messstellenbetriebs sieht das Gesetz den Abschluss eines Messstellenvertrags vor. Dieses Erfordernis ergibt sich aus § 9 MsbG. Allerdings ist auch insoweit eine vertragliche Vereinbarung nicht zwingend Voraussetzung für die Durchführung des Messstellenbetriebs. § 9 Abs. 3 MsbG sieht ausdrücklich eine vertragslose gesetzliche Lösung vor.

Danach kommt, sofern kein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer besteht und auch kein Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG abgeschlossen wurde, ein Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG bereits dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. Bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen kommt der Vertrag entsprechend den nach § 9 Abs. 4 MsbG veröffentlichten Bedingungen für die jeweilige Verbrauchsgruppe zustande.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass von dem Grundsatz der vorrangigen Abnahme nur dann zulässigerweise abgewichen werden darf, wenn dies entweder in einer Verordnung nach § 91 Nr. 2 EEG 2023 geregelt ist oder eine Maßnahme nach § 13 EnWG zulässigerweise durch den Netzbetreiber ergriffen wird.

Die Ablehnung eines mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren Mess- und Abrechnungskonzeptes dürfte in aller Regel im Übrigen auch keine zulässige Maßnahme des Netzschutzes gemäß § 13 EnWG darstellen. Es dürfte ausgeschlossen sein, dass der Einsatz eines zugelassenen Messkonzeptes zu einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone führen kann, was Voraussetzung des § 13 Abs. 1 EnWG ist. Dies gilt grundsätzlich auch im Rahmen von Vorhaben wie § 42b und c EnWG, sofern die dort gesetzlich normierten Anforderungen an das Messkonzept für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder das Energy Sharing eingehalten werden.

In der Praxis wird vielfach wahrgenommen, dass Netzbetreiber bestimmte Messkonzepte nicht ausdrücklich ablehnen und damit die Stromabnahme (oder den Netzanschluss) verweigern, sondern lediglich darauf verweisen, dass dies „aktuell“ nicht gehe. Dem ist entgegenzuhalten, dass sowohl die Pflichten aus § 8 EEG als auch diejenigen aus § 11 EEG „unverzüglich“ - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - umzusetzen sind. Ein zugelassenes Messkonzept muss daher ebenso „unverzüglich“ durch den Netzbetreiber umgesetzt und ggf. intern „eingepflegt“ werden, um Netzanschluss und Stromabnahme zu ermöglichen. Insbesondere dürfte es mit der „Unverzüglichkeit“ nicht zu vereinbaren sein, dass mittels Verzögerungstaktiken eine faktische Verhinderung eines Messkonzeptes umgesetzt wird, weil man den Anlagenbetreiber durch Zeitverzug in einen Handlungszwang versetzt, doch ein anderes Messkonzept umzusetzen, das dem Netzbetreiber „gefällt“ oder andernfalls ein Scheitern des Projekts befürchten zu müssen.

(b) Inwieweit sind § 20 Abs. 2 sowie ggf. § 20b Abs. 2 Nr. 1, 2 EnWG hierbei zu berücksichtigen? Insbesondere: Inwieweit kann die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen (ohne Netzkapazitätsfragen) nicht möglich oder zumutbar sein?

Vorangestellt ist anzumerken, dass § 20 EnWG den Netzzugang regelt; nicht allerdings die Frage der Stromabnahme. Im Rahmen der vorrangigen Pflicht zur Abnahme erzeugten Stromes aus § 11 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 3 KWKG 2025 spielt die Frage des Netzzuganges im Grunde keine Rolle mehr. Denn der Netzzugang ist eine vorgelagerte Frage, die im EEG in § 8 (Netzanschluss) geregelt wurde.

Für den Anspruch aus § 11 Abs. 1 EEG 2023 spielen § 20 Abs. 2 und § 20b Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnWG insoweit keine Rolle.

Es kann aber danach gefragt werden, ob ein Netzbetreiber zulässigerweise den Netzanschluss einer EE-Anlage verweigern kann, weil der Netzanschluss im Sinne des § 20 Abs. 2 EnWG ggf. nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Hiergegen spricht bereits der in § 2 Abs. 2 EnWG geregelte Vorrang der Vorschriften des EEG gegenüber denjenigen des EnWG. Ausnahmen regelt § 2 Abs. 2 EnWG auch hier nur für Fälle des § 13 EnWG. Im Übrigen sind die Vorschriften des EEG vorrangig vor den Regelungen des EnWG. Da die Fragen des Netzanschlusses in § 8 EEG für EE-Anlagen abschließend geregelt sind, bleibt für einen Rückgriff auf § 20 EnWG und damit auch auf § 20 Abs. 2 EnWG im Ergebnis kein Raum. Dasselbe gilt für etwaige Kollisionen mit § 20b Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnWG.

Gleichzeitig kann es aber auch zu Kollisionen zwischen dem Vorrangprinzip des EEG und den Zielen und Zwecken der Energieversorgung im Sinne von § 1 Abs. 1 EnWG kommen. Es kann daher im Wege der praktischen Konkordanz erforderlich sein, einen Interessenausgleich zwischen den Zielen des allgemeinen und speziellen Energiewirtschaftsrechts herzustellen (vgl. *Salje*, EEG 2021, § 8, Rn. 22). Hier ist aber ein enger Maßstab anzulegen. Das Vorrangprinzip aus § 2 Abs. 2 EnWG normiert selbst eine Ausnahme, die für sich schon streng ist. Ausdrücklich sieht die Vorschrift eine Ausnahme vom Vorrangprinzip nur dann vor, wenn Gründe der Netzsicherheit entgegenstehen. Es dürfte im Ergebnis daher schwer begründbar sein, weniger wichtige Ziele des Energiewirtschaftsrechts als die Netzsicherheit und Netzstabilität einzuwenden, um (weitere) Ausnahmen vom Vorrangprinzip zuzulassen. Insbesondere dürfte es ausgeschlossen sein, § 20 Abs. 2 EnWG so auszulegen und anzuwenden, dass man den vorrangigen Anschluss einer EE-Anlage mit der Begründung ablehnt, dass einem Netzbetreiber die Verwendung eines zugelassenen Mess- und Abrechnungssystems nicht „gefällt“.

Letztlich würde man unter Anwendung des § 20 EnWG aber auch zu keinem anderen Ergebnis kommen. Auch in § 20 Abs. 1 EnWG ist geregelt, dass ein Netzzugang grundsätzlich zu gewähren ist. Von diesem Grundsatz darf nach § 20 Abs. 2 EnWG nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen abgewichen werden. Ein klassischer und ausdrücklich anerkannter Verweigerungsgrund ist (auch hier) die fehlende oder nicht ausreichende Netzkapazität, was für Anlagen nach dem EEG allerdings schon dadurch erheblich durch die grundsätzliche Netzertüchtigungspflicht eingeschränkt wird. Klar ist aber, dass der Gesetzgeber auch im Rahmen von § 20 Abs. 2 EnWG bewusst einen sehr engen Maßstab anlegen wollte, der für Anlagen nach dem EEG noch weiter eingeschränkt wurde. Insgesamt erscheint es daher nicht zulässig anzunehmen, dass die Ablehnung eines zulässigen Mess- und Abrechnungssystems einen „sachlich gerechtfertigten Grund“ für eine Anschlussverweigerung darstellen würde. Schließlich dürfte die Ablehnung eines Messkonzeptes im Wesentlichen darin begründet sein, dass der Netzbetreiber lediglich andere Prozesse intern führt oder die eigene Software diese Prozesse nicht abbildet. Dies allein kann kein Grund sein, den Anschluss einer EE-Anlage zu verweigern. Denn die abzuwägenden Interessen des Netzbetreibers beschränken sich in diesem Fall auf Gründe interner Praktikabilität, was keinen Vorrang genießen kann. Denn dies würde die gesetzlichen Regelungen (insb. die „Leitprinzipien“ des EEG (unverzögerlicher Netzanschluss und unverzügliche, vorrangige Stromabnahme) im Ergebnis erheblich aushöhlen.

Diesen Erwägungen folgend dürfte es schließlich auch nicht zulässig sein, dass Netzbetreiber (interne) Kostengründe anführen, um eine Unzumutbarkeit zu argumentieren. Denn es sind im Ergebnis keine Gründe ersichtlich, die grundsätzlichen Pflichten aus § 8 oder § 11 EEG 2023

einzuschränken, außer in Fällen des zwingenden Netzschutzes. Da ein Messkonzept insb. auch keine Frage des Netzausbaus ist, findet § 12 Abs. 3 EEG 2023 keine Anwendung.

Eine Verweigerung des Netzzugangs mit Verweis auf ein bestimmtes Messkonzept und unter Berufung auf § 20 Absatz 2 EnWG – insbesondere mit der Begründung einer angeblich „unzumutbaren Belastung“ oder „Unmöglichkeit“ aufgrund fehlender Prozesse, IT-Systeme oder personeller Ressourcen ist damit nicht rechtskonform. Dabei gilt grundsätzlich:

- Auch eine manuelle („händische“) Abwicklung durch den Netzbetreiber ist zulässig und zumutbar, sofern die interne IT bestimmte Messkonzepte nicht aufnehmen kann.
- Die Einrichtung oder Anpassung standardisierter Marktkommunikationsprozesse ist wünschenswert, aber keine zwingende Voraussetzung.
- Initiativen zur Weiterentwicklung von Standardprozessen über den BDEW und durch die BNetzA sind grundsätzlich möglich und zu begrüßen, dürfen jedoch nicht als Vorwand für eine Verzögerung oder Verweigerung von einzelnen Projekten mit einem individuellen Rechtsanspruch dienen.

2. Ist der grundzuständige Messstellenbetreiber berechtigt, ein im Übrigen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbares Mess- und Abrechnungskonzept abzulehnen, das von dem bzw. der Anlagenbetreibenden gewünscht wird?

Bejahendenfalls: Unter welchen Voraussetzungen?

Ein gMSB ist nicht berechtigt, ein Mess- und Abrechnungskonzept abzulehnen, sofern dieses mit den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere EEG, EnWG, MsbG) sowie den technischen Mindestanforderungen (z. B. TAB, Eichrechtskonformität) übereinstimmt. Er fungiert ausschließlich als technischer Dienstleister und Infrastrukturgeber und trägt die Verantwortung für die technische Konformität. Eine Bewertung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit oder der Abrechnungsmethoden obliegt dem Anlagenbetreiber, nicht dem gMSB.

Gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 MsbG ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, seine Dienstleistungen diskriminierungsfrei zu erbringen. Die Ablehnung eines rechtskonformen Messkonzepts, das bspw. für die Nutzung gesetzlicher Privilegien wie der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG erforderlich ist, würde eine unzulässige Behinderung des Marktzugangs darstellen.

Gegen die Möglichkeit zur Ablehnung von zulässigen Mess- und Abrechnungssystemen - jedenfalls im Bereich der Niederspannung - spricht ferner § 3 Abs. 3a MsbG. Hier ist geregelt:

*“Der Messstellenbetreiber ist **verpflichtet, einer von einem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verlangten Änderung oder Ergänzung einer Messeinrichtung im Niederspannungsnetz spätestens innerhalb eines Monats nach Auftragseingang durch Vornahme aller erforderlichen Arbeiten nachzukommen.** Hat der Messstellenbetreiber sechs Wochen nach Zugang des Änderungsbegehrens nach Satz 1 die erforderlichen Arbeiten nicht oder nicht vollständig vorgenommen, ist der Anschlussnehmer unter Einhaltung der für den Messstellenbetrieb geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichend von Absatz 3 zur Durchführung durch einen fachkundigen Dritten auf eigene Kosten (**Selbstvornahme**) berechtigt. An die technischen Mindestanforderungen gemäß § 8 Absatz 2 in Bezug auf die Art der einzubauenden Messeinrichtung ist der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer im Falle der Selbstvornahme nach Satz 2 nicht*

*gebunden, **sofern die einzubauende Messeinrichtung im Übrigen die mess- und eichrechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben dieses Gesetzes einhält.***” (Hervorhebungen durch die Verfasser).

§ 3 Abs. 3a MsbG regelt im Ergebnis die Möglichkeit, dass der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer (in der Regel der Anlagenbetreiber) sich selbst für ein Messkonzept entscheiden und vom gMSB die Umsetzung dessen verlangen kann. Kommt der gMSB dem nicht nach, hat der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ein Recht zur Selbstvornahme. Er kann das Messkonzept dann selbst umsetzen. Die Grenzen dieses Anspruches sind in § 3 Abs. 3 a, S. 3 MsbG normiert. Es dürfen insoweit nur Messeinrichtungen verwendet werden, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Jedenfalls bei Anschlüssen im Niederspannungsnetz ist die gestellte Frage daher auf Grundlage des § 3 Abs. 3a MsbG zu verneinen.

Praktische Relevanz hat diese Frage aus Sicht der Verfasser insbesondere für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung aus § 42b EnWG. Hier wird des Öfteren beobachtet, dass Netzbetreiber bestimmte Messkonzepte ablehnen und so entsprechende Projekte gefährdet werden. Dabei hat (nach den obigen Ausführungen) der gMSB den Messstellenbetrieb zwar so zu gestalten, dass Dritte (z. B. Abrechnungsdienstleister (ESA) oder Verteilnetzbetreiber) ihre Aufgaben erfüllen können - weitere Einschränkungen dürften aber unzulässig sein, sofern der Anlagenbetreiber ein im Übrigen zugelassenes Messkonzept zur Anwendung bringen möchte.

Für die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung bedeutet das insb. die viertelstündliche Messwerterfassung. Der gMSB muss - schon aufgrund der Vorgaben in § 42b EnWG - die hierfür notwendige Infrastruktur (iMSys) bereitstellen und die Datenübermittlung sicherstellen. Die rechnerische Allokation (virtuelle Summenbildung) ist nach § 42b EnWG das Standardverfahren. Ein gMSB darf sich daher nicht auf interne Standardprozesse berufen, um ein gesetzlich normiertes Messkonzept abzulehnen. Die Wahl des Messkonzepts liegt beim Anlagenbetreiber, solange Eichrechtskonformität und technische Anschlussbedingungen eingehalten werden. Eine Ablehnung durch den gMSB ist nur zulässig, wenn das Messkonzept gegen anerkannte Regeln der Technik verstößt oder die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs unmittelbar gefährdet. Wirtschaftliche Erwägungen, erhöhter Verwaltungsaufwand oder interne Präferenzen rechtfertigen keine Ablehnung. Gleiches gilt (selbstverständlich) auch für die Umsetzung eines Messkonzeptes mit virtuellen Summenzählern.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Jung

- Vorstand, Geschäftsführung -

Rechtsanwalt Berthold Blatecki-Burgert

- Dr. Bönning Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB -